

Bebauungsplan Poppenbüttel 17

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- WA** Allgemeines Wohngebiet

- 2W** Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstgrenze
- z.B. ① zwingend

- GR** Grundfläche der baulichen Anlagen
- GF** Geschossfläche

- o offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- RH** Reihenhäuser

- Baugrenze
- Teile von Baugrundstücken, auf denen Nebenanlagen unzulässig sind
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für die Beseitigung von Abwasser
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Ga** Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher

Nachrichtliche Übernahme

- Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

Längenmaße in Metern

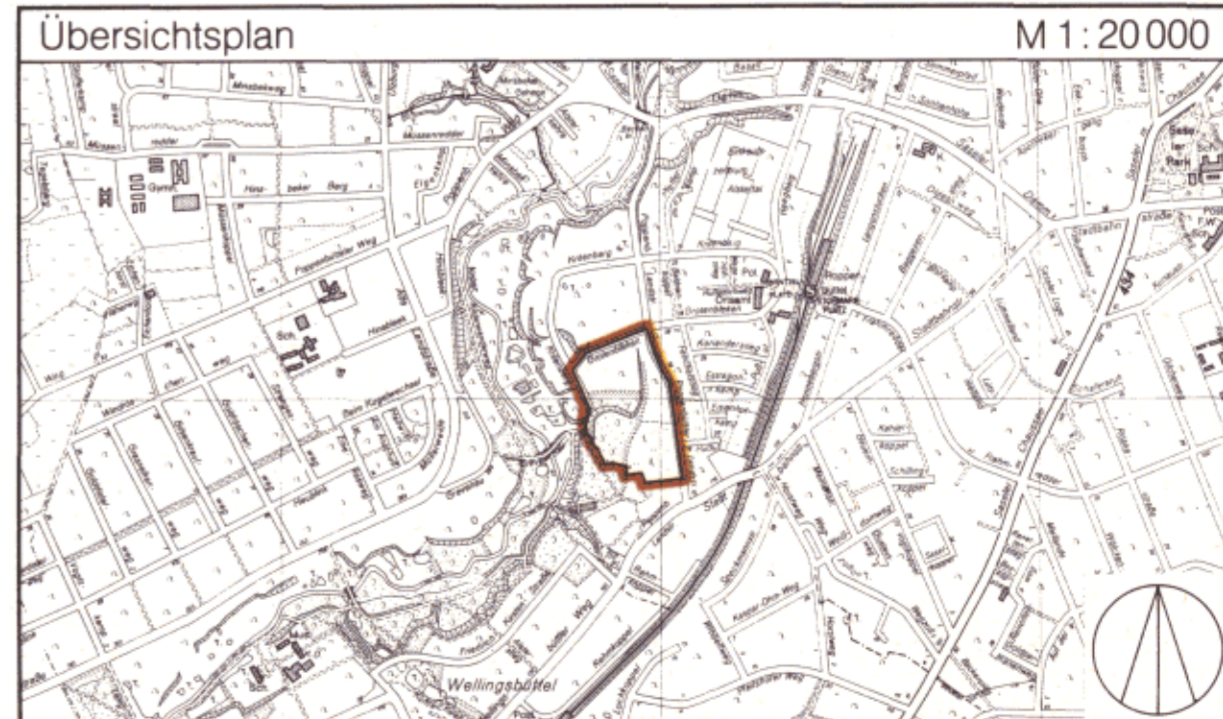
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom August 1976

Verordnung
über den Bebauungsplan Poppenbüttel 17
vom 6. Dezember 1977
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 388

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 18. August 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1237) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Baubedingungen und über die Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 253) wird verordnet:

1. Der Bebauungsplan Poppenbüttel 17 für den Geltungsbereich Kritenberg - Grotenbleken - Poppenbüttler Landstraße - Südgrenze der Flurstücke 162 und 163 der Katastralkarte Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgelegt.
2. Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatarchiv zu kommunaler Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatarchiv eingesehen werden.
3. Es wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienstzeiten einsehbar eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostentragung erworben werden.
 2. Wenn die in §§ 39, 40, 42 bis 44 des Bundesgesetzes bestimmten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Entscheidungsberechtigter Entscheidung verlangen.

4. Der Entwurf soll eine Verletzung von Verkehrs- oder Fernverkehrsflächen des Bundesgebietes veranlassen, ist unzulässig, wenn er nicht schriftlich unter Berücksichtigung der Verordnungen vom 1. März 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) genehmigt ist.
5. Auf der mit einem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher gekennzeichneten Fläche sind Bäume und Sträucher in Form einer Wallhecke (Cordil) zu erhalten.
6. Gegen unterirdische Leitungen sind auf dem nicht überbauten Teil des Baugrundstückes zulässig, wenn die Leitungen und Gassenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Poppenbüttel 17
Maßstab 1:1000
Bezirk **Wandsbek** Ortsteil **519**

Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 17

Vom 6. Dezember 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 17 für den Gelungsbereich Kritenborg — Grotenbleken — Poppenbüttler Landstraße — Südgrenzen der Flurstücke 1629 und 1628 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.
2. Auf der mit einem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher gekennzeichneten Fläche sind Bäume und Sträucher in Form einer Wallhecke (Knick) zu erhalten.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 1977.

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenten

Vom 6. Dezember 1977

Auf Grund von § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 9 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses der Berufs-

fachschule für chemisch-technische Assistenten vom 21. Juni 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 150) erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird versagt, wenn zwei schriftliche Arbeiten oder eine praktische Arbeit als ungenügend oder wenn vier schriftliche Arbeiten oder alle schriftlichen Arbeiten einer Fächergruppe nach § 2 Absatz 2 als mangelhaft oder ungenügend oder wenn zwei praktische Arbeiten als mangelhaft bewertet worden sind.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 1977.